

## **Bekanntmachung Nr. 9/2014 des Amtes Marne-Nordsee**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

### **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011)**

Gemäß § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahr 1997):

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

In 2014 werden die Daten im März übermittelt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann beim Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 28.02.2014 eingelegt werden.

Amt Marne-Nordsee  
Der Amtsvorsteher  
gez. Harm Schloe

**Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 24.01.2014**